

## Hinweise für Studierende zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist (ÄApprO)

**Die mündlich-praktischen Prüfungen werden jeweils in den Monaten Mai bis Juni und November bis Dezember durchgeführt.**

### Antrag auf Zulassung

- Der Antrag ist nur form- und fristgerecht, wenn er bis zum **10. Januar oder 10. Juni** vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Post eingegangen ist oder persönlich beim Landesprüfungsamt Brandenburg (Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Gesundheit, Dezernat G1) abgegeben wird (Ausschlussfrist).  
Bei Wiederholungsprüfungen bzw. nach bereits erfolgter Zulassung werden Sie von Amts wegen zur Prüfung geladen. Eine Antragstellung entfällt. Ggf. ist bei vorherigem Nichtbestehen der mündlich-praktischen Prüfung zunächst eine PJ-Teilwiederholung gem. § 21 Abs. 1 ÄApprO zu absolvieren und nachzuweisen. Eingangsbestätigungen über Anträge oder nachgereichte Unterlagen werden nicht erteilt.

### Nachreichfrist

- Sofern Unterlagen fehlen, werden Sie aufgefordert, diese innerhalb einer genannten Frist (Nachreichfrist) einzureichen. Das Ende der Nachreichfrist ist i. d. R. der erste Freitag im April bzw. der dritte Freitag im September. Die PJ-Nachweise sind UNVERZÜGLICH nach Beendigung des letzten Tertials vorzulegen. Es wird empfohlen, die Nachweise für das 1. und 2. Tertial des PJ bereits nach Erhalt vorzulegen.
- Die Zulassung zur Prüfung wird gem. § 11 Nr. 2 ÄApprO i. V. m. § 10 Abs. 4 ÄApprO versagt, wenn die fehlenden Nachweise nicht innerhalb dieser Frist nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

### Rücknahme

- Sie können Ihren Antrag ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung zur Prüfung schriftlich zurücknehmen.
- Falls Sie bis zum Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen nicht alle für den Antrag auf Zulassung erforderlichen Nachweise vorlegen können, ist der Antrag zurückzunehmen.

### Zulassung / Ladung

- Die Zulassung bzw. die Ladung zum schriftlichen Prüfungsteil gehen Ihnen per Einschreiben zu. Sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit durch gewissenhaften Eintrag der hierfür erforderlichen Angaben im Antrag; eine eventuelle Nichterreichbarkeit geht zu Ihren Lasten.



## **Rücktritt von der Prüfung/Versäumnis der Prüfung**

- Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter den Voraussetzungen des § 18 ÄApprO möglich. Bezüglich eines Versäumnisses der Prüfung finden sich die entsprechenden Regelungen im § 19 ÄApprO.  
Bitte beachten Sie im eigenen Interesse genauestens die nachfolgend hierzu abgedruckten „Wichtigen Hinweise für den Fall eines Prüfungsrücktritts bzw. eines Prüfungsversäumnisses“.

## **Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen**

- Alle Unterlagen sind grundsätzlich in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie bzw. als beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister einzureichen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgeschickt.

Amtliche Beglaubigungen dürfen nur von Behörden mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden, z.B. von Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern usw. werden folglich nicht anerkannt.

- Handschriftlich korrigierte Bescheinigungen können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Eine Ausnahme bildet lediglich ein offizieller, durch die ausstellende Stelle (Universität, Klinik) vorgenommener Änderungsvermerk mit Siegel/Stempel, Unterschrift und Datum. Bitte überprüfen Sie Ihre Unterlagen/Leistungsnachweise vor Übersendung an das Landesprüfungsamt auf korrekte Ausstellung. Vordatierte Bescheinigungen können nicht anerkannt werden.

## **Wichtige Hinweise für den Fall eines Prüfungsrücktritts bzw. eines Prüfungsversäumnisses**

- Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung bzw. bei Versäumnis oder Abbruch der Prüfung, z.B. am 2. Prüfungstag (vgl. §§ 18/19 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)) müssen Sie das Landesprüfungsamt unverzüglich benachrichtigen und zugleich unverzüglich die Gründe hierfür mitteilen - vorzugsweise zur Wahrung des Unverzüglichkeitserfordernisses - zunächst fernmündlich vorab und sodann in schriftlicher Form.  
Im Falle einer Erkrankung ist dem Landesprüfungsamt unverzüglich und ohne weitere Aufforderung ein ärztliches Attest einzureichen. Nutzen Sie den auf der Homepage des LAVG bereitgestellten [Vordruck](#).
- Das Landesprüfungsamt behält sich die Anforderung weiterer ärztlicher oder amtsärztlicher Atteste vor.
- Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist jedoch unabhängig von der unverzüglichen Rücktritts-/Versäumniserklärung bzw. der unverzüglichen Darlegung Ihrer Rücktritts-/Versäumnisgründe als solcher (s.o.) und kann somit notfalls dem Landesprüfungsamt noch nachgereicht werden.
- Nach entsprechender Prüfung und Auswertung der vorgelegten Bescheinigungen bzw. sonstigen Nachweise entscheidet das Landesprüfungsamt abschließend durch schriftlichen Bescheid über Ihren Antrag auf Rücktritts-bzw. Versäumnisgenehmigung. Ein Rücktrittsgesuch nach erfolgter Teilnahme an der Prüfung kann grundsätzlich nicht genehmigt werden.

**Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen viel Erfolg in der Prüfung.**

